
Vollziehungsverordnung zum Fortbildungsgesetz

Vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Dezember 1998)

Gestützt auf Art. 8 des Fortbildungsgesetzes¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Vollziehungsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vollziehungsverordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Mindestteilnehmerzahl

¹ Fortbildungskurse mit weniger als acht Teilnehmer werden nicht subventioniert.

Art. 3 Anrechenbare Kosten 1. Allgemeines

¹ Anrechenbar sind die Kosten für die Miete von Lokalen und Einrichtungen, für die Organisation der Kurse sowie die Reisekosten und die Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung der Kursleiter.

Art. 4 2. Ansätze für Reise, Verpflegung und Unterkunft

¹ Die anrechenbaren Ansätze für Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung richten sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden (Personalverordnung PV)²⁾.

¹⁾ BR [433.100](#)

²⁾ BR [170.400](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 3. Bundesbeiträge

¹ Beiträge des Bundes werden vom Gesamtbetrag der anrechenbaren Ausgaben abgezogen.

2. Fortbildung Jugendlicher

Art. 6 Arten

¹ Es werden zwei Arten von Fortbildung unterschieden:

1. die allgemeine Fortbildung;
2. die hauswirtschaftliche Fortbildung.

Art. 7 Organisation und Leitung

¹ Die Fortbildung schliesst in der Regel an das neunte obligatorische Schuljahr an.

² Die unmittelbare Leitung der Fortbildungskurse ist in der Regel einem Primar-, Sekundar- oder Fachlehrer zu übertragen.

³ Die allgemeinbildenden und hauswirtschaftlichen Fächer sowie Handarbeit sind in der Regel durch patentierte Lehrer oder Lehrerinnen zu erteilen. Für den Fach- und Lebenskundeunterricht kann der Träger auch pädagogisch geeignete Fachleute aus der Praxis beiziehen.

⁴ Am Ende des Fortbildungskurses wird den Jugendlichen die Absolvierung in einem Ausweis bestätigt.

Art. 8 Teilnehmerzahl

¹ Fortbildungskurse sollen nicht mehr als 24 Jugendliche in den theoretischen und 16 Jugendliche in den praktischen Fächern zählen.

Art. 9 Anrechenbare Kosten

1. Allgemeines

¹ Anrechenbar sind angemessene Aufwendungen für die Besoldung von ausgewiesenen Leitern und Lehrern, für die allgemeinen Lehrmittel und für das zum Verbrauch im Unterricht zur Verfügung gestellte Material.

² Beim Besuch der Kurse ausserhalb des Wohnortes sind Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Jugendlichen zu zwei Drittel anrechenbar.

Art. 10 2. Besoldung der Lehrkräfte und Leiter

¹ Als anrechenbare Entschädigung je Lektion für die Besoldung ausgewiesener Lehrkräfte gilt die Lektionsentschädigung eines Primarlehrers, Lohnstufe 0, gemäss Lehrbesoldungsverordnung.

² In diesem Ansatz eingeschlossen ist die Entschädigung für Vorbereitung und Korrekturen.

³ Als anrechenbare Aufwendung für die Besoldung der Leiter der Fortbildungskurse gilt eine Pauschale je nach Arbeitsaufwand, höchstens 300 Franken je Kurs.

3. Fortbildung Erwachsener

Art. 11 Anrechenbare Kosten
1. Allgemeines

¹ Anrechenbar sind angemessene Honorare der Referenten und die Kosten für das zum Verbrauch im Kurs bestimmte Material.

Art. 12 2. Reisekosten der Teilnehmer

¹ Die Reisekosten der Teilnehmer können zu zwei Drittel angerechnet werden.

4. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung zum Fortbildungsgesetz vom 1. Juli 1976 aufgehoben³⁾.

³⁾ AGS 1976, 97

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.10.1998	01.12.1998	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.10.1998	01.12.1998	Erstfassung	-